

# Ausfüllanleitung und Informationen zum Antrag auf kassenarten- übergreifende Pauschalförderung für das Förderjahr 2025 für Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

## Allgemeines

Die Pauschalförderung wird als **Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten gewährt.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen der originären Selbsthilfearbeit bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Mittel für ein einmaliges und zeitlich begrenztes Projekt dürfen nicht über die Pauschalförderung beantragt werden. Diese beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung. Doppelfinanzierungen in der Pauschal- und der Projektförderung sind ausgeschlossen.

### Bitte beachten Sie:

Unabhängig von der Höhe des bewilligten Förderbetrages sind nicht verausgabte Fördermittel grundsätzlich zurückzuzahlen und dürfen **nicht** in das nächste Förderjahr übernommen werden. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte **vorab** mit der bzw. dem für Ihre Förderregion zuständigen Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der GKV-Selbsthilfeförderung in Verbindung.

## Aufbewahrungsfrist

Laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ist unabhängig von der Förderhöhe eine stichprobenartige Prüfung von Belegen durch die GKV-Selbsthilfeförderung möglich. Daher sind für einen Zeitraum von **drei** Jahren nach Beendigung des Förderverfahrens für eine etwaige Prüfung Belege vorzuhalten, anhand derer die verausgabten Fördermittel nachgewiesen werden müssen.

Beendet ist das Förderverfahren mit der Abgabe der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises.

So sind zum Beispiel bei einer Abgabe der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises im Jahr 2025 (für das Jahr 2024) die Belege bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

## Angaben zum Antragsteller

Die Selbsthilfegruppe richtet ein nur für die Zwecke der Selbsthilfe benanntes Konto ein. Für dieses Konto sollte jederzeit ein eigener Zugriff durch die Selbsthilfegruppe gewährleistet sein und zwei Vertreter der Gruppe sollten für das Konto unterschriftsberechtigt sein.

Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei der Bank, kann alternativ ein Unterkonto akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass die Trennung der Selbsthilfemittel von anderen Geldern sichergestellt ist. Auch hier sollten zwei Vertreter der Gruppe unterschriftsberechtigt sein. Ein Konto, das gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

## Angaben zur Selbsthilfegruppe

Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe. Bitte tragen Sie alle Krankheitsbilder ein, mit denen sich Ihre Gruppe befasst.

Digitale Angebote/Anwendungen können genutzt werden. Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Der Schwerpunkt dieser digitalen Anwendungen liegt auf dem Erfahrungsaustausch der Gruppen.

Digitale Anwendungen die ausschließlich zur Aufklärung von Erkrankungen dienen oder bei der Behandlung unterstützen, können nicht gefördert werden.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

## Aufstellung des Förderbedarfs – Voraussichtliche Aufwendungen für Gruppentreffen

### Miet- und Nebenkosten

Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.

Eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg sind bei Mietkosten ab einer Höhe von **400,00** EUR jährlich vorzulegen.

Anteilige Raum- und Mietkosten von **Privaträumen** sind **nicht** förderfähig.

Auch Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden **nicht** übernommen.

### **PC und Zubehör, Drucker/-zubehör, technische Geräte**

Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen werden maximal bis **500,00 EUR** durch die GKV-Selbsthilfeförderung bezuschusst. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten. Technische Geräte und Zubehör verbleiben auch bei Gruppenleiterwechsel in der Selbsthilfegruppe.

Im Sinne einer angemessenen Zubehörausstattung wird maximal ein Speichermedium bezuschusst.

Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Telefonen/Handys für die Selbsthilfegruppe werden lediglich für die Gruppenleitung und gegebenenfalls für die aktive Stellvertretung im Rahmen des o.g. Maximalbetrages für technische Geräte in Höhe von 500,00 EUR bezuschusst.

### **Telefon- und Internetgebühren**

Bitte tragen Sie hier ausschließlich diese Gebühren ein. Der Zuschuss beträgt max. **100,00 EUR** für die Leitung der Selbsthilfegruppe und gegebenenfalls weitere **100,00 EUR** für die aktive Stellvertretung.

### **Büromaterial inkl. Druckerpatronen, Porto**

Bürobedarf/-material und Porto sind in einem angemessenen und wirtschaftlichen Rahmen förderfähig.

### **Fachliteratur**

Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Angemessen sind maximal 2 Exemplare je Titel (Ausgabe) pro Selbsthilfegruppe. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

### **Kontoführungsgebühren**

In Niedersachsen durften Kontoführungsgebühren schon in den letzten Jahren geltend gemacht werden. Nun wurde diese Regelung für alle Bundesländer einheitlich geregelt.

Insofern dürfen weiterhin Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs nur für ein eigenes Konto der Gruppen erstattet werden.

### Steuerberatungskosten

Im Rahmen der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit dürfen Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung geltend gemacht werden.

### Haftpflichtversicherungen

Zukünftig dürfen auch Haftpflichtversicherungen eingereicht werden. Die Kosten dürfen ausschließlich für die nachfolgenden Versicherungen in Ansatz gebracht werden:

- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche
- Veranstalterhaftpflicht,
- Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

### Rechtsberatungskosten

Auch Ausgaben für Rechtsberatungskosten dürfen eingereicht werden.

Ausschließlich die nachfolgenden Kosten dürfen in Ansatz gebracht werden:

- die Eintragung ins Vereinsregister,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung bzw. Fusion des Vereins,
- Klärung von Datenschutzerfordernissen.

### Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für **krankheitsübergreifende** Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit) können entsprechend gefördert werden.

Mitgliedsbeiträge, die an Landes- oder Bundesverbände zu zahlen sind, sind nicht förderfähig.

### Öffentlichkeitsarbeit

Tragen Sie in dieser Rubrik die geplanten Aufwendungen für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für **regelmäßige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ein.

Sofern Sie Kosten für **einmalige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

## Regelmäßig erscheinende Medien

Die Aufwendungen der Zeitschrift für die **Mitglieder der Selbsthilfegruppe**, Flyer, Newsletter, Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien und deren Verteilung werden hier aufgeführt und gefördert. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

## Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/Anwendungen

Hier geben Sie bitte die Aufwendungen für die digitalen Angebote/Anwendungen der Selbsthilfegruppe an. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer Homepage.

Auch sind hier Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Hardware (Webcam, Headset), Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen einzutragen.

Kosten für die **Neuerstellung** einer Homepage können über die **Projektförderung** beantragt werden.

## Aufwendungen für regelmäßig stattfindende Maßnahmen

Bitte geben Sie hier die Aufwendungen für z. B. Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen, Mitgliederversammlungen, Messen und Selbsthilfetage, Veranstaltungen, Vortrags- und Seminarreihen an. Auch hier ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Sollten die Zeilen nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

- a) Beachten Sie bitte, dass als regelmäßig die Maßnahmen angesehen werden, die jährlich wiederkehrend, mindestens jedoch alle zwei Jahre (z. B. Selbsthilfetage) stattfinden.
- b) Für Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen wird der Zuschuss je Veranstaltung auf **max. drei Teilnehmer** begrenzt. Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen sind anschließend durch die Teilnehmer im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe zu transportieren.

## Reisekosten

Förderfähig sind Fahrt- und Übernachtungskosten für regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten zur Durchführung von satzungserforderlichen Gremiensitzungen.

Aufwendungen für Fahrtkosten in Kliniken zur Vorstellung der Selbsthilfegruppe - auch bei möglichen neuen Mitgliedern - oder zum Besuch von Mitgliedern der Selbsthilfegruppe bei länger andauernder Krankheit sind förderfähig.

Fahrtkosten zu Gruppentreffen sind nicht förderfähig. Ebenso ist die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ausgeschlossen.

Förderfähig sind entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse. Alternativ werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug mit **0,38 EUR (bis max. Ende 2026)** je gefahrenem Kilometer bezuschusst.

Für Übernachtungskosten werden max. **80,00 EUR** je Übernachtung/Person angerechnet.

Bei einer Gesamtförderung von über **750,00 EUR** sind Fahrtkosten mit einer Auflistung darzustellen und dem **Verwendungsnachweis beizufügen**.

## Einnahmen der Selbsthilfegruppe

Alle Einnahmen der Selbsthilfegruppe sind auszuweisen. Einnahmen können aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, aus Rückstellungen von Überschüssen des Vorjahres oder aus Fördermitteln anderer Träger (z. B. andere Sozialleistungsträger wie Rentenversicherung oder von Kommunalträgern wie der Gemeinde/Stadt) generiert werden.

**Wichtig:** Zweckgebundene Einnahmen (für z. B. Weihnachtsfeiern oder Verpflegungsaufwendungen), die nicht für pauschal förderfähige Ausgaben eingesetzt werden, sind entsprechend aufzuführen. Diese werden dann nicht bei der Ermittlung der Förderhöhe angerechnet.

Die Einnahmen sind sowohl im Antrag als auch im Verwendungsnachweis transparent darzustellen.

## Richtigkeit der Angaben

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit. Die zwei Vertretungsbefugten sollten keine Partner sein, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

## Vollständigkeit der Unterlagen - Fristeinhaltung

Die Antragsunterlagen sind vollständig und fristgerecht bis zum 31.03. eines Jahres dem Ansprechpartner der jeweiligen Förderregion einzureichen. Es zählt das Posteingangsdatum der Krankenkassen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### Gründungsprotokoll

Neue Selbsthilfegruppen, die erstmalig einen Antrag stellen, haben ihre Gründung nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Gründungsprotokoll (ohne Mitgliederliste) oder eine anderweitige Bestätigung (z. B. von der regionalen Kontaktstelle oder des Landesverbandes) zum Antrag einzureichen. Das Gründungsprotokoll enthält folgende Informationen:

- Name der Gruppe
- Treffpunkt, ggf. Gruppenleiter
- Zweck/Krankheitsbild
- Gründungsdatum

## Nicht förderfähige Ausgaben

### Hierzu zählen insbesondere:

1. Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) bei Krankenkassen
2. Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen
3. Fahrtkosten zum Gruppentreffen
4. Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
5. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit selbsthilfefernen Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche, Museen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge
6. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
7. Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
8. Primärpräventive Maßnahmen/ Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung gefördert werden, wie z. B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.
9. Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen
10. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
11. Jubiläen zählen ebenfalls zu den nicht förderfähigen Aufwendungen in der Pauschalförderung. Aufwendungen für besondere Jubiläen könnten jedoch in der Projektförderung bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden.

**Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.**

Haben Sie Fragen zur Antragstellung oder zur Förderfähigkeit von geplanten Aufwendungen, wenden sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der jeweiligen Förderregion oder an die Selbsthilfekontaktstellen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:  
[www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de](http://www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de).

## Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

---

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen  
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen  
IKK classic  
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover  
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse\*  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen

\* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes